

# **1. Rendsburger Badminton-Club von 1955 e.V.**

**Jugendordnung vom 15.11.2018**



## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 27. Lebensjahr, die sich zu dieser Jugendordnung bekennen, und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter\*innen (Jugendtrainer, Betreuer) bilden die Vereinsjugend im 1. Rendsburger Badminton Club von 1955 e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend soll als vereinsinterne, organisatorische Sparte fungieren. Ziel ist es, die Interessen der jugendlichen Mitglieder in das Vereinsleben einzubringen. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder sowie die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung (§4),
- die Jugendsitzung (§5),
- der Jugendvorstand (§6).

## § 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. *Bericht des Jugendvorstandes;*
- 4.2.2. *Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;*
- 4.2.3. *Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;*
- 4.2.4. *Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;*
- 4.2.5. *Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.*

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- 4.3.1. *Der/Die Jugendwart\*in wird in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt*
- 4.3.2. *Ein\*e Jugendsprecher\*in wird in Jahren mit gerader Endziffer gewählt, der/die andere Jugendsprecher\*in Jahren mit ungeraden Endziffern.*
- 4.3.3. *Ein\*e Beisitzer\*in wird in Jahren mit gerader Endziffer gewählt, der/die andere Beisitzer\*in Jahren mit ungeraden Endziffern.*

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- 4.4.1. *Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Wahl kann von jedem Mitglied beantragt werden.*
- 4.4.2. *Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zum Annehmen des Amtes schriftlich erklärt haben.*

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

## § 5 Jugendsitzung

5.1. Zusammensetzung:

An der Jugendsitzung nehmen die Mitglieder des Jugendvorstandes teil (§6).

5.2. Aufgaben:

- 5.2.1. *Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;*
- 5.2.2. *Einsetzung von Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben;*
- 5.2.3. *Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;*
- 5.2.4. *Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;*
- 5.2.5. *Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;*
- 5.2.6. *Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Jugendarbeit.*

5.3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung.

## § 6 Jugendvorstand

6.1. dem Jugendvorstand gehören an:

- a) der oder die Jugendwart\*in;
- b) zwei gleichberechtigte Jugendsprecher\*innen;
- c) zwei weitere jugendliche Mitglieder als Beisitzer

6.2. Aufgaben:

- 6.2.1. *Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;*
- 6.2.2. *Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere beim Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e. V. (KJR) und der Sportjugend Schleswig-Holstein (SJSH) sowie beim Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde (KSV) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verband (SHBV).*
- 6.2.3. *Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;*
- 6.2.4. *Qualifizierung der Jugendmitarbeiter\*innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;*
- 6.2.5. *Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;*

6.3. Arbeitsweise

- 6.3.1. *der oder die Jugendwart\*in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;*
- 6.3.2. *bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.*

6.4. zusätzliche Mitarbeiter\*innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

## **§ 7 Jugendsprecher\*innen**

- 7.1. Die Jugendsprecher\*innen werden durch die Jugend des Vereins gewählt.
- 7.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein\*e neue\*r Jugendsprecher\*in durch den/die Jugendwart\*in oder die Jugendvollversammlung ernannt werden.

## **§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die Jugendwart\*in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

- 9.1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- 9.2. Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden und treten mit der Bestätigung in Kraft.
- 9.3. Die Jugendordnung muss sich in Übereinstimmung mit der Satzung des 1. Rendsburger Badminton-Clubs von 1955 e.V. befinden.

## **§ 10 Auflösung**

- 10.1. Die Auflösung der Jugendorganisation kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Im Falle der Auflösung des 1. Rendsburger Badminton Clubs von 1955 e.V., werden öffentliche Mittel, die für die Jugendarbeit gewährt worden sind, der Stadt Rendsburg für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Jugendvollversammlung am 15.11.2018 beschlossen und durch den Vorstand am 15.11.2018 bestätigt. Durch den Erlass dieser Jugendordnung verlieren alle älteren Jugendordnungen ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_ (Jugendwart\*in)

Rendsburg, 15.11.2018